

# **BGer 5A 337/2023 vom 12. Mai 2023**

Bundesgericht, 2023-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_337\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_337_2023)

FR: TF 5A 337/2023 du 12 mai 2023

IT: TF 5A 337/2023 del 12 maggio 2023

## **Regeste**

Unentgeltliche Rechtspflege (Sistierung eines Aberkennungsverfahrens) | Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Obwohl die kantonale Beschwerde einen Sistierungs- und damit einen Zwischenentscheid betrifft und das Beschwerdeverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wurde der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren durch das Obergericht abschliessend beurteilt und stellt deshalb einen Endentscheid dar (Urteil 5A\_847/2022 vom 18. Januar 2023 mit Hinweisen auf die nicht einheitliche Rechtsprechung). Die Beschwerde in Zivilsachen steht offen.

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Das Obergericht hat erwogen, einzig die - nur bei triftigen Gründen angezeigte - Sistierung eines Verfahrens sei voraussetzungslos mit Beschwerde anfechtbar ( Art. 126 Abs. 2 ZPO ), während die Abweisung eines Sistierungsgesuches eine prozessleitende Verfügung sei, deren Anfechtung einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil bedinge ( Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO ). Ein solcher werde nicht dargelegt und es sei auch nicht ersichtlich, inwiefern das Verfahren bei der FINMA das Aberkennungsverfahren beeinflussen könnte; ebenso wenig sei erkennbar, inwiefern das (im Sistierungsgesuch nicht einmal erwähnte) Registerverfahren im Kanton das Aberkennungsverfahren beeinflussen könnte. Mit ihren weitschweifigen Ausführungen zum Aberkennungsverfahren, zum FINMA-Verfahren und zum Registerverfahren betreffend die Endress-Stiftung nehmen die Beschwerdeführer keinen konkreten Bezug auf die vorstehend zusammengefassten Erwägungen des angefochtenen Entscheides und sie vermögen deshalb keine Rechtsverletzung darzutun; sie müssten aufzeigen, dass und inwiefern sie im kantonalen Beschwerdeverfahren einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil dargelegt hätten.

### **E. 4**

Ferner hatten die Beschwerdeführer im kantonalen Beschwerdeverfahren zwei Gehörsverletzungen geltend gemacht, weil das Bezirksgericht über das Sistierungsgesuch zeitgleich mit der Zustellung der Stellungnahme der C. \_\_\_\_\_ AG und vor Ablauf der A. \_\_\_\_\_ angesetzten Frist zur Stellungnahme im abweisenden Sinn über das

Sistierungsgesuch von B.A. \_\_\_\_\_ entscheiden hatte. Das Obergericht bejahte die potentielle Verletzung des Replikrechts, hielt aber dafür, dass die formelle Natur des Gehörsrechts nicht zu prozessuaalem Leerlauf führen dürfe und nicht ersichtlich sei, inwiefern die Stellungnahmen für den Sistierungsentscheid hätten erheblich sein können; insbesondere würden auch im Beschwerdeverfahren keine neuen Punkte vorgetragen, welche das Bezirksgericht in seinem Entscheid nicht berücksichtigt hätte. Hierzu halten die Beschwerdeführer einzig fest, das Obergericht habe bestätigt, dass zwei Gehörsverletzungen bestünden. Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, insbesondere eine Darlegung, welche neuen Punkte sie im kantonalen Beschwerdeverfahren vorgetragen hätten, findet nicht statt.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 6**

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

#### **E. 7**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 8**

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.